

Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 9. Januar 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-1)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2020
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-74)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4, Abs. 7 Satz 1 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), in der jeweils geltenden Fassung und § 4 Abs. 5 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen). ²Zudem regelt sie die Ausgestaltung der zentralen und örtlichen Auswahlverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

¹Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend. ²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Zweiter Teil

Zentrales Vergabeverfahren

§ 3 Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung

(1) ¹Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich gemäß den Fristen in der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) um einen Studienplatz beworben und die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Studienortwunsch genannt haben. ²Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der JuliusMaximilians-Universität Würzburg ist nicht möglich.

(2) ¹Mit der Durchführung des Verfahrens hat die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) beauftragt. ²Bewerbungsunterlagen und die Bewerbung stützende Nachweise sind zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

(1) ¹In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) sowie einen abgeleisteten Dienst im einschlägigen Bereich und Preise in einem Wettbewerb gemäß der Anlage zur Hochschulzulassungsverordnung.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte umfassen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 60 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 30 Punkte für den TMS sowie je 5 Punkte für einen abgeleisteten Dienst im einschlägigen Bereich und 5 Punkte für Preise in einem Wettbewerb vergeben. ⁴Die Punkte für einen abgeleisteten Dienst und für Preise werden je Vergabeverfahren nur einmal vergeben. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen in der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 4a Test für Medizinische Studiengänge

(1) ¹Bei der Auswahl wird das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) berücksichtigt. ²Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die JuliusMaximilians-Universität Würzburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg; es gelten insoweit die Regelungen der „Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 17. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) ¹Für die Durchführung des „Tests für Medizinische Studiengänge“ wird eine Testgebühr im Rahmen des Art. 8 Abs. 3 BayHZG erhoben. ²Im Übrigen gelten in Bezug auf die Durchführung die Regelungen der §§ 2 bis 4 der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg“ vom 26.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie

(1) ¹ Im Studiengang Pharmazie berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß der Anlage zur Hochschulzulassungsverordnung.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte umfassen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 80 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 20 Punkte für eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung vergeben. ⁴Es wird je Vergabeverfahren nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen in der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 6 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 7 Losverfahren

¹Sind nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens Studienplätze noch verfügbar, werden diese von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Losverfahren vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Universität online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

Dritter Teil

Örtliches Vergabeverfahren

§ 8 Antragstellung

(1) ¹Im örtlichen Vergabeverfahren können für Studiengänge, die nach § 23 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung über das DoSV koordiniert werden, bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. ²Darüber hinaus kann für Studiengänge außerhalb des DoSV an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ein Zulassungsantrag für das erste Fachsemester und ein Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester gestellt werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfüllt werden. ³Bei mehreren Anträgen für das erste oder höhere Fachsemester nach Satz 2 wird nur der zuletzt bei der Universität gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, online bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu stellen. ²Es ist für jeden Studiengang ein separater Zulassungsantrag zu stellen. ³Für Mehrfach-Studiengänge, bei denen mehr als ein Studienfach einer wählbaren Fächerverbindung zulassungsbeschränkt ist, ist ein zusammengefasster Zulassungsantrag zu stellen. ⁴Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. ⁵Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Universität übermittelt werden (Ausschlussfristen). ⁶Im Falle eines Sonderantrags sowie einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester wird die Online-Bewerbung erst wirksam und damit am Vergabeverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen ist (Ausschlussfristen). ⁷Als Sonderanträge gelten Härtefallanträge, Anträge auf Nachteilsausgleich, Anträge auf ein Zweitstudium,

Anträge auf Verbesserung der Wartezeit, Anträge auf bevorzugte Zulassung, Anträge von EU-Ausländern und Deutschen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung sowie Anträge auf Zulassung in der Quote der besonderen Hochschulzugangsberechtigung, der Beruflich Qualifizierten, Anträge von Bildungsinländern und Anträge von Personen des öffentlichen Interesses nach §10. ⁸Soweit zum Nachweis geforderte Unterlagen bis zum in Satz 5 genannten Bewerbungsschluss noch nicht vorgelegt werden können, ist eine Nachreichung bis zum 27. Januar für ein Sommersemester und bis zum 27. Juli für ein Wintersemester möglich. ⁹Dies gilt nicht für das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular.

(3) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt, das für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 8a Teilnahme am DoSV der Stiftung für Hochschulzulassung

Alle zulassungsbeschränkten Ein-Fach-Bachelor-Studiengänge mit 180 ECTS-Punkten nehmen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil.

§ 9 Zulassung von beruflich Qualifizierten

¹Die Quote für die Zulassung von beruflich qualifizierten Berufstätigen nach Art. 45 BayHSchG wird in allen Studiengängen auf 3 v. H. festgesetzt. ²Beruflich Qualifizierte bewerben sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang online gemäß § 8 Abs. 1 und 2. ³Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote. ⁴Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. ⁵Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Zulassung von Personen öffentlichen Interesses

¹Als Personen öffentlichen Interesses nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG werden ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- und Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportsbunds angehören und dadurch an den Studienort Würzburg gebunden sind. ²Die Quote für diesen Personenkreis wird in allen Studiengängen auf 2 v. H. festgesetzt.

§ 11 Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

Die Auswahl der Bewerber im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 12 Losverfahren

¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang Studienplätze noch verfügbar, werden diese von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Universität online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

§ 13 Zulassung in Masterstudiengängen

¹Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der nach Art. 6 Abs. 3 BayHZG zu bildenden Quoten gemäß den für das jeweilige Studienfach geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Regelung in § 10 gilt entsprechend.

§ 14 Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/21

¹Abweichend von § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 und Abs. 3 gilt zum Wintersemester 2020/21 der in der jeweils gültigen Fassung der Hochschulzulassungsverordnung verlängerte Bewerbungsschluss. ²Die Frist zur Nachreichung von Unterlagen endet zu diesem Semester abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 8 am 24. August 2020.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Sommersemester 2020. ³Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der Fassung vom 23. November 2015 außer Kraft.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2020/21.